

GZ: P3/6820/2017

Eisenstadt, am 13. April 2017

An die
Parlamentsdirektion
z.H. Leiterin der Abteilung für Präsidialangelegenheiten
Mag.^a Katharina Klement
katharina.klement@parlament.gv.at

Bearbeiter/in: Karner Werner
Landespolizeidirektion Burgenland
Büro B1 - Rechtsangelegenheiten
7000 Eisenstadt, Neusiedler Straße 84
DVR: 0002780
Tel: 059133/10-1603
Fax: 059133/10-1009
lpd-b-buero-rechtsangelegenheiten@polizei.gv.at
Sicherheitsbehörde: Landespolizeidirektion Burgenland

Betreff: Novelle des Versammlungsgesetzes, Stellungnahme.

Bezug: 2063/A vom 29.03.2017, XXV.GP.

Seitens der Landespolizeidirektion Burgenland ergeht zur geplanten Novelle des Versammlungsgesetzes folgende Stellungnahme:

Zu Z 1:

Als Grund für die Verlängerung der Anmeldefrist auf 48 Stunden werden in der Begründung vorbereitende, organisatorische Maßnahmen genannt um der Behörde die notwendige Zeit zu geben, Maßnahmen zu setzen, die für einen sicheren Verlauf und sohin für eine Vermeidung einer Untersagung erforderlich sind. Die Erweiterung der Anmeldefrist von 24 auf 48 Stunden ist insofern zu begrüßen, da der Behörde mehr Zeit für die Prüfung der Anzeige samt den erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen bleibt. Diese Mehrzeit würde beispielsweise einer detaillierteren Planung der Demoroute zugutekommen, da hier von vornherein bestimmte Plätze bei einer Änderung der Demoroute, wie etwa Baustellen (Gefahr der Habhaftwerdung von Wurfgeschossen durch Demonstranten) vermieden werden können. Unerlässlich ist bei Großdemonstrationen die Zuführung von Fremdkräften aus anderen Bezirken bzw. Bundesländern. Eine längere Anmeldefrist ist für diese personellen aber auch logistischen Maßnahmen nahezu unerlässlich. Die immer stärker genutzten sozialen Netzwerke stellen in erhöhtem Maß eine Herausforderung für die Behörden, vor allem in Zusammenhang mit Demonstrationen, dar. Eine längere Anmeldefrist führt auch in diesem Bereich zu einer immensen Erleichterung für die Behörde in ihrer Aufgabenerfüllung, da die verschiedensten Plattformen mit der nötigen Sorgfalt auf etwaige Gefahren hin durchforstet werden können.

Das Grundrecht auf Versammlungsfreiheit beinhaltet auch den Staat treffende Schutzpflichten. Die Fristverlängerung dient gerade auch diesem Zweck, die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, um dieser Schutzpflicht zu entsprechen.

Zu Z 2:

Im Hinblick auf die besonderen Vorbereitungsmaßnahmen scheint die mit der in § 2 Abs 1a VersG neu geschaffene Bestimmung, wonach die Anmeldefrist eine Woche beträgt, sofern die in § 2 Abs 1a VersG Bezeichneten an einer Versammlung teilnehmen als angemessen. Bei der beabsichtigten Teilnahme von Vertretern anderer Staaten erscheint diese verlängerte Anmeldefrist aufgrund der damit verbundenen Erhebungen als gerechtfertigt. Beschränkungen der Versammlungsfreiheit können hier zu erheblichen diplomatischen Spannungen führen. Gerade der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, welcher bei jedem Eingriff in die Versammlungsfreiheit im Einzelfall zu prüfen ist, verlangt professionelle und fundierte Erhebungen, die auch Recherchen in entsprechenden sozialen Netzwerken bedeuten aber auch in der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden bestehen und die oftmals nur mit Zeitverzögerung erfolgen können bzw. dem Grunde nach schon längere Zeit in Anspruch nehmen. Die einwöchige Anmeldefrist ist dabei absolut begrüßenswert.

Zu Z 3:

§ 6 Abs 2 VersG schränkt nicht automatisch jede Versammlung, welche der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen dient, ein, sondern nur solche, die den außenpolitischen Interessen, anerkannten internationalen Rechtsgrundsätzen und Gepflogenheiten, völkerrechtlichen Verpflichtungen oder den demokratischen Grundwerten der Republik Österreich entgegenstehen.

Da die Verletzung dieser Interessen, Rechtsgrundsätze, Gepflogenheiten und der demokratischen Grundwerte regelmäßig eine Gefährdung der nationalen und öffentlichen Sicherheit darstellen, ist die geplante Beschränkung, neben den in der Begründung angeführten Gründen, schon aus Sicht des materiellen Eingriffsvorbehaltes des Art 11 Abs 2 EMRK dringend erforderlich.

Zu Z 4:

Der VfGH leitet aus Art 11 EMRK eine positive Gewährleistungsverpflichtung für den Staat ab. Es reicht nicht aus, dass der Staat sich nicht in Versammlungen einmischt, vielmehr ist der Staat verpflichtet, vor Gegendemonstrationen zu schützen. Dieser Schutz stellt aber – auch bei Gefahr oder Androhung gewaltsamer Gegendemonstrationen – keinen ausreichenden Grund dar, eine Versammlung zu untersagen. Vielmehr haben die Sicherheitsbehörden den störungsfreien Verlauf der Versammlung zu gewähren und die öffentliche Ordnung und Sicherheit aufrecht zu erhalten.

Aus diesem Hintergrund ermöglicht die bestehende Rechtslage schon jetzt, eine Versammlung an einem bestimmten Ort zu untersagen, um der Schutzpflicht entsprechen zu können.

Entsprechend dem Determinierungsgebot scheint die Festlegung eines örtlich begrenzten Schutzbereiches durch den Gesetzgeber durchaus sinnvoll.

Die polizeiliche Praxis zeigt, dass Zwischenfällen oder Ausschreitungen regelmäßig Provokationen von Demonstranten und Gegendemonstranten vorangehen. Die Schaffung eines Schutzbereiches, ähnlich von Pufferzonen bei Fußballgroßveranstaltungen und einer damit verbundenen Trennung der Gegenparteien, stellt eine, in höchstem Maße geeignete Maßnahme zur Hintanhaltung von Gewalttaten dar. Auch in Hinblick auf Ausschreitungen ist die damit geschaffene Pufferzone (außerhalb der Steinwurfweite) ein wichtiger Beitrag, um Provokationen zu minimieren, aber auch der Exekutive den entsprechenden räumlichen Aktionsraum zu geben, der für unfriedliche Anlässe notwendig ist.

Zu Z 5:

Die Betrauung der Bundesregierung mit einer Untersagung gem § 6 Abs 2 VersG unterstreicht die außenpolitische Bedeutung einer solchen Maßnahme.

In diesem Punkt setzt die Bundesregierung eindeutig ein Zeichen, welches die politische Dimension einer solchen Entscheidung klar hervorhebt. Gerade die Untersagung von Versammlungen unter beabsichtigter Teilnahme von Vertretern ausländischer Staaten ist, wie die Erfahrung der letzten Monate zeigt, politisch hochbrisant und können damit verbundene Ausschreitungen nicht ausgeschlossen werden. Müsste hierzu eine Sicherheitsbehörde 1. Instanz entscheiden, würde dies bedeuten, dass eine lokale Behörde über einen Sachverhalt, der schnell gesamtösterreichische Bedeutung erlangen kann (Spontankundgebungen mit Interessensbekundungen in ganz Österreich), tätig wird. Aus diesem Hintergrund wird die Betrauung der Bundesregierung mit dem Vollzug dieser Regelung als nahezu unerlässlich erachtet.

Für den Landespolizeidirektor:

HR Christian Stella, M.A.

